

**Inhalt:**

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
1.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bornheim am 07.02.2010	S. 2
2.	2. Satzung vom 21.12.2009 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 30.12.2005	S. 4

**Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:**

**Tollitätentreff 2010**

Am Dienstag, den 02.02.2010 findet ab 20:00 Uhr in der Rheinhalle in Hersel der Tollitätentreff der Stadt Bornheim statt.

Eintrittskarten sind zum Preis von 20,00 € im Rathaus der Stadt Bornheim erhältlich.

Nähere Informationen zum Tollitätentreff 2010 gibt es bei der Stadtverwaltung Bornheim unter der Telefon-Nummer: 02222/945-212

1.

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bornheim am 07.02.2010.

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Bornheim

wird in der Zeit vom 18.01.2010 bis 22.01.2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Ort der Einsichtnahme Rathaus der Stadt Bornheim, Zimmer 358
---

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. **Wahlberechtigt** sind

- a) alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben; diese Personen werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- b) Darüber hinaus sind Deutsche wahlberechtigt, die die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Wahltag erworben haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen; diese Personen werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist bis zum 12. Tag vor der Wahl, also bis zum 26.01.2010, zu stellen; dabei ist die Wahlberechtigung nachzuweisen.

3. **Nicht wahlberechtigt** sind Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 und 3 keine Anwendung findet,
- b) die Asylbewerber sind,
- c) die zugleich Deutsche sind und nicht von Nr. 2 Buchstabe b) erfasst werden.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, spätestens am 22.01.2010 bis 13:00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, Zimmer 358, 53332 Bornheim Einspruch einlegen.

5. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16.01.2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe

**in dem gebildeten Stimmbezirk** der Gemeinde oder **durch Briefwahl** teilnehmen.

7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

7.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

7.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 22.01.2010) versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

8. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.02.2010, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

9. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bornheim, den 04.01.2010

Stadt Bornheim  
-Der Wahlleiter-  
In Vertretung

  
(Manfred Schier)  
Beigeordneter

2.

**2. Satzung vom 21.12.2009 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 30.12.2005:**

Aufgrund der §§ 7 – 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007, S. 380), der §§ 18 a und 18 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2002 (BGBl. I S. 3245), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708 ff), und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Bornheim über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 30.12.2005 wird wie folgt geändert:

**§ 12 – Gebührensätze –**

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1.	bis 30.000 mg/l	36,01 €
2.	über 30.000 mg/l	53,81 €

- (2) Die Gebühr für das Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1.	bis 2.000 mg/l	19,41 €
2.	über 2.000 mg/l	36,01 €

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stadt Bornheim

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
<b>2. Satzung vom 21.12.2009 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 30.12.2005</b>

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

#### Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 21.12.2009

